

Bericht des Rechnungshofes

**Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 154

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

KURZFASSUNG _____ 156

Gegenstand des Berichts _____ 157

Aufgaben des Präsidenten des RH gemäß § 3a
Unv-Transparenz-G _____ 158

Umfang der Meldepflichten _____ 159

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des RH _____ 162

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs _____ 163

Feststellung des Vermögenszuwachses durch den RH _____ 165

Berichterstattung an Präsidenten der allgemeinen
Vertretungskörper _____ 165

Handlungsbedarf _____ 166

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
TZ	Textzahl(en)
Unv-Transparenz-G usw.	Unvereinbarkeits- und Transparenz-G und so weiter
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Das mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz verfolgte Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen festzustellen und darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten, kann nur ungenügend erreicht werden.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind keine umfassenden Offenlegungs- und Meldepflichten vorgesehen: Es fehlt eine Pflicht zur Angabe des Werts von Liegenschaften sowie Unternehmen und Unternehmensanteilen, Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten sind lediglich in einer Gesamtsumme darzustellen und in der Meldung sind nicht sämtliche Vermögensbestandteile anzugeben (etwa Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände und Sammlungen).

Weiters sind dem Präsidenten des RH keine Möglichkeiten eingeräumt, die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen. Die Aufgabe des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme und den jeweiligen Vergleich der Erklärungen zum Vermögensstand der meldepflichtigen Personen. Schließlich ist nicht hinreichend definiert, wann im Sinne des gesetzlichen Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ein solcher vorliegt.

Da die Beurteilung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses ausschließlich aufgrund der abgegebenen Meldungen erfolgen kann, ist eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen nicht möglich.

KURZFASSUNG

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G). (TZ 1)

Die in § 3a Unv-Transparenz-G vorgesehenen Meldepflichten der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen verfolgen das Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse bei den meldepflichtigen Personen feststellen zu können und gegebenenfalls darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten. Da die Beurteilung nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen kann und keine inhaltlichen Prüfrechte des RH in diesem Bereich vorgesehen sind, ist eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen nicht möglich. Das Ziel des Gesetzes kann daher nur ungenügend erreicht werden. (TZ 1, 2)

Der Umfang der Meldepflichten in § 3a Unv-Transparenz-G ermöglicht keine Beurteilung der tatsächlichen Vermögenslage der meldepflichtigen Personen, da etwa

- der Wert der Liegenschaften nicht anzugeben ist,
- Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 Bewertungsgesetz 1955 nur als Gesamtsumme anzugeben ist, und somit weitere wesentliche Vermögensbestandteile nicht anzugeben sind,
- keine Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen erfolgen müssen und
- keine über die bloße Summe hinausgehenden Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten in die Meldung zum Vermögensstand aufzunehmen sind. (TZ 3, 6)

Die „quasi-notarielle Funktion“ des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im Vermögensstand durch den Vergleich der übermittelten Angaben. Der Präsident des RH wird jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung, zu überprüfen. Darüber hinaus sind keine Sanktionen für den Fall einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung bzw. für den Fall des Unterbleibens der Meldungen vorgesehen. (TZ 4)

**Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

Da das Gesetz keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ enthält, kann der RH bei dieser Beurteilung lediglich die Angaben in der Erstmeldung zum Amtsantritt, die wiederkehrenden Meldungen und die gesetzlich festgelegten Bezüge der meldepflichtigen Personen als Beurteilungsmaßstab heranziehen. (TZ 5)

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen. (TZ 3)

Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst. (TZ 7)

**Gegenstand des
Berichts**

- (1) Gemäß § 3a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) haben die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre) und Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenats) nach Amtsantritt, danach jedes zweite Jahr und beim Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögen offenzulegen. Bei außergewöhnlichen Vermögenszuwächsen hat der Präsident des RH dem Präsidenten des Nationalrats oder des betroffenen Landtags zu berichten.

Außerdem haben die Mitglieder des Nationalrats oder Bundesrats zu melden, wenn sie eine leitende Stellung in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Wirtschaftssektoren (Bauwesen, Handel, Industrie und Verkehr) einnehmen.

Zur Vorbereitung der Behandlung dieser Angelegenheit im Unvereinbarkeitsausschuss ersucht der Präsident des Nationalrats den RH um Mitteilung, welche der gemeldeten Unternehmen in die Prüfungskompetenz des RH fallen. Außerdem ersucht er den RH, festzustellen, ob eine der gemeldeten Beteiligungen von den Mitgliedern der Bundesregierung an Unternehmen ein Ausmaß von über 25 % erreicht und ob diese Unternehmen unter die Prüfungskompetenz des RH fallen. Zur Beantwortung dieser Anfragen sichtet der RH die Daten der angefragten Unternehmen.

(2) Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unv-Transparenz-G.

**Aufgaben des
Präsidenten des
RH gemäß § 3a
Unv-Transparenz-G**

2.1 Mit der Novelle des Unvereinbarkeitsgesetzes im Jahr 1983 – die auf dem Initiativantrag 64/A vom 11. November 1983 basierte – wurden dem Präsidenten des RH im § 3a Aufgaben im Rahmen des Unvereinbarkeitsgesetzes übertragen. Diese Bestimmung lautet seither im Wesentlichen unverändert:

„§ 3a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

1. Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.“

Die Erläuterungen zu diesem Initiativantrag führen aus: *„Adressat der Offenlegung ist in erster Linie der Präsident des Rechnungshofes, der in Fällen außergewöhnlicher Vermögenszuwächse darüber dem Präsidenten des Nationalrates zu berichten hat. Darüber hinaus hat der Präsident des jeweiligen Organs der Gesetzgebung das Recht, jederzeit vom Präsidenten des Rechnungshofes die Erstattung eines Berichtes zu verlangen. Im Hinblick auf die durch diese Novelle neu geschaf-*

fene Aufgabe des Präsidenten des Rechnungshofes war eine Bestimmung im Verfassungsrang zu schaffen (vgl. VfSlg. 4106 und 6885).“

Zu der mit der Novelle 2008¹ erfolgten Aufhebung des letzten Satzes in § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G („Zum Zweck der Berichterstattung kann der Präsident des Rechnungshofes die Vorlage des Vermögensteuerbescheides einer der im Abs. 1 genannten Personen verlangen.“) enthalten die Gesetzesmaterialien keine näheren Ausführungen.

Durch diese Aufhebung wurden die Möglichkeiten des Präsidenten des RH bei der Beurteilung, ob ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, beschränkt. Die Befugnisse des Präsidenten des RH beschränken sich auf die Entgegennahme der Vermögensmeldungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im gemeldeten Vermögensstand mittels Vergleichs der übermittelten Angaben (siehe näher TZ 4).

Das Unvereinbarkeitsgesetz wurde zuletzt 2012 geändert; da die Verfassungsbestimmung des § 3a Unv-Transparenz-G nicht geändert wurde, ergaben sich für den Präsidenten des RH durch diese Novelle auch keine geänderten Aufgaben.

- 2.2** Der RH weist darauf hin, dass der Präsident des RH bei der Beurteilung, ob bei einer meldepflichtigen Person allenfalls ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, ausschließlich auf die Angaben der meldepflichtigen Personen beschränkt ist, und keinerlei inhaltliche Prüfrechte vorgesehen sind (siehe im Detail TZ 4). Diese Beurteilung kann nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen.

Der RH sieht daher Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zur Feststellung des außergewöhnlichen Vermögenszuwachses in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen (siehe TZ 4 bis 6).

Umfang der Meldepflichten

- 3.1** (1) Der Umfang der Meldepflichten ergibt sich aus § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G. Die Meldepflicht bezieht sich auf vier Kategorien von Vermögen: Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen sowie Verbindlichkeiten. Der Meldeumfang in den vier Kategorien ist – wie im Folgenden näher ausgeführt – eingeschränkt.

¹ BGBl. I Nr. 2/2008

Umfang der Meldepflichten

(2) Liegenschaften

Hinsichtlich der Liegenschaften besteht keine Verpflichtung, den Wert der Liegenschaften anzugeben; dieser Wert könnte sich aus dem Kaufpreis oder dem – wie es das im Entwurf vorliegende Steuerreformgesetz 2015/2016 vorsieht – „Grundstückswert als Bemessungsgrundlage“ ergeben. Ebensowenig ist die Art der Liegenschaft näher zu bezeichnen oder die Art, wie diese Liegenschaft genutzt wird.

(3) Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist lediglich in einer Gesamtsumme anzugeben, nicht aufgliedert nach einzelnen Positionen. Über den Verweis auf das „Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955“ umfasst die Meldepflicht betreffend Kapitalvermögen:

a) verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;

c) Aktien oder Anteilsscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genussscheine; Genussscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 14.500 EUR übersteigt;

d) Wirtschaftsgüter im Sinne der lit. a bis c gehören nicht zum sonstigen Vermögen, soweit deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen.

Da das Unv-Transparenz-G auf die übrigen Ziffern 2 bis 11 des § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 nicht verweist, sind beispielsweise folgende Vermögenswerte nicht erfasst:

- der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (Z 2 leg. cit.),
- Urheberrechte (Z 4 leg. cit.),
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Motor- und Segeljachten (Z 8 leg. cit.),

- Edelmetalle (Z 9 leg. cit.),
- Kunstgegenstände und Sammlungen (Z 11 leg. cit).

Da § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 zuletzt 1993 geändert wurde,² ist unklar, ob auch andere Vermögenswerte – wie etwa Privatstiftungen nach dem später erlassenen Privatstiftungsgesetz³ oder die Werte von Finanzanlageinstrumenten (wie etwa Derivaten, Optionen, Futures, Swaps oder Indezertifikaten) – vom meldepflichtigen Kapitalvermögen umfasst sind.

(4) Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen

Bei den Unternehmen und Anteilsrechten an Unternehmen ist die Bezeichnung der Firma anzugeben. Weitere Angaben, aus denen etwa der Vermögenswert der Anteile an diesem Unternehmen ableitbar ist, sind im Meldungsumfang nicht vorgesehen.

(5) Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten ist – ebenso wie beim Kapitalvermögen – lediglich die Gesamtsumme anzugeben. Es besteht keine Verpflichtung, etwa Art und Umfang einzelner Verbindlichkeiten darzulegen.

3.2 Der RH weist darauf hin, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Unv-Transparenz-G – vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen –, nur eingeschränkt erreichbar sind, weil in den Meldungen wesentliche Vermögensbestandteile (z.B. Kraftfahrzeuge oder Kunstgegenstände und Sammlungen) nicht anzugeben sind bzw. aufgrund der Art der Darstellung ihr Wert nicht ermittelbar ist (insbesondere hinsichtlich der Angabe von Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten nur in einer Gesamtsumme sowie des nicht meldepflichtigen Werts von Liegenschaften und Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen). Diese – nicht anzugebenden – Vermögenswerte können aber relevant sein, um einen tatsächlichen „Vermögenszuwachs“ beurteilen zu können.

² BGBl. Nr. 12/1993

³ BGBl. Nr. 694/1993

Umfang der Meldepflichten

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH daher nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen.

Es besteht daher Handlungsbedarf in Form einer weitergehenden Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben im Rahmen der Vermögensmeldung. Dieser Handlungsbedarf umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und der Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G).

Zur Erreichung des Ziels des Unv-Transparenz-G – „außergewöhnliche Vermögenszuwächse“ bei den der Meldepflicht unterliegenden Personen feststellen zu können – wäre darüber hinaus bei der Kategorie Kapitalvermögen der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände anzupassen.

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des RH

- 4.1** (1) Dem Präsidenten des RH kommt bei der Vollziehung des Unv-Transparenz-G die Aufgabe zu, die Vermögensmeldungen der meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen und diese für eine allfällige Berichterstattung an den Präsidenten des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers aufzubewahren, sowie im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats beziehungsweise dem Präsidenten des jeweiligen Landtags darüber zu berichten.

Die Befugnisse des Präsidenten des RH beschränken sich daher – vergleichbar den Befugnissen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Parteiengesetzes – auf eine „quasi-notarielle Funktion“, nämlich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie den Vergleich der übermittelten Angaben zum Vermögensstand, um

einen allfälligen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ feststellen zu können. Der Präsident des RH ist jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung zu überprüfen.

Darüber hinaus sind im Unv-Transparenz-G keine Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass sich eine Meldung des Vermögens nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellt bzw. die gesetzlich vorgesehenen Meldungen unterbleiben.

(2) Die Frist zur Erstattung der Meldungen beginnt bereits mit dem Amtsantritt bzw. dem Ausscheiden aus dem Amt zu laufen und ist daher nicht von einer Aufforderung durch den RH abhängig. Dessen ungeachtet übermittelt der RH von sich aus bei Amtsantritt eines Meldepflichtigen bzw. bei dessen Ausscheiden aus dem Amt sowie (wiederkehrend) alle zwei Jahre unter Hinweis auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung ein Formular an die zur Offenlegung verpflichteten Personen.

- 4.2 Wie bei den Aufgaben des RH nach dem Parteiengesetz handelt es sich bei den durch § 3a Unv-Transparenz-G dem Präsidenten des RH übertragenen Aufgaben um quasi-notarielle Aufgaben, die mit keiner inhaltlichen Kontrolle durch den RH verbunden sind.

Im Hinblick auf das Ziel der Offenlegungspflichten gemäß § 3a Unv-Transparenz-G besteht Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich einer Verankerung einer Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage der Meldungen vorzusehen.

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs

- 5.1 (1) Neben der Entgegennahme und Verwahrung der Erklärungen zum Vermögen obliegt dem Präsidenten des RH die Feststellung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“, um darüber an den Präsidenten des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers berichten zu können. Nähere Anhaltspunkte, wann ein Vermögenszuwachs als „außergewöhnlich“ zu betrachten ist, liefern weder das Unv-Transparenz-G noch die Materialien.⁴ Das Gesetz enthält daher keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“.

Eine Wortinterpretation erschließt, dass Umstände, die üblicherweise zu einer geldwerten Veränderung im Vermögen führen – wie beispiels-

⁴ Initiativantrag 64/A XVI. GP und Bericht des Verfassungsausschusses, 154 BlgNR XVI. GP

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs

weise das Antreten einer Erbschaft, der Verkauf von Immobilien, die Entwicklung eines Aktienportfolios, die Auszahlung von Lebensversicherungen –, nicht als außergewöhnlich zu betrachten sind.

(2) Da vor einer allfälligen Berichterstattung an den Präsidenten des allgemeinen Vertretungskörpers abzuklären ist, ob überhaupt ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, ersucht der Präsident des RH daher bei einer aufgrund der Angaben allein nicht erkläraren Veränderung im gemeldeten Vermögen im Vergleichszeitraum die betreffende Person um Darlegung der näheren Umstände dieses Vermögenszuwachses; das Gleiche gilt für eine außergewöhnliche Verringerung der Schulden.

(3) Die Feststellung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses hängt dabei ausschließlich von der Qualität der erstatteten Meldungen ab.

So erhält der RH auch Meldungen, wonach sich seit der letzten Meldung keine Änderung im Bereich Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen(santeile) und Verbindlichkeiten ergeben habe. Angesichts des zweijährigen Intervalls zwischen den zu erstattenden Meldungen erscheint es sowohl aufgrund der üblicherweise in einem solchen Zeitraum auftretenden Veränderungen im Vermögen jeder natürlicher Person und auch aufgrund der Höhe der Bezüge der meldepflichtigen Personen (die sich aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und dem Bundesbezügegesetz ergeben) fraglich, ob solche Meldungen den tatsächlich vorliegenden Vermögensverhältnissen entsprechen.

Dasselbe gilt für Meldungen mit der Angaben Null bei den offenzulegenden Vermögenskategorien. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Einkünfte ausgegeben würden, und kein Kapitalvermögen, keine Verbindlichkeiten, kein Immobilienbesitz oder keine Anteile an Unternehmen vorliegen. Auch hier kommt dem Präsidenten des RH – aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung seiner Aufgabe als „quasi-notariell“ – keine Möglichkeit zu, die inhaltliche Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen zu überprüfen; dies selbst dann nicht, wenn die Meldungen dem Anschein nach nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, da ein weiteres Vorgehen nur dann möglich ist, wenn sich aus den Angaben ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ergibt.

- 5.2** Vor dem Hintergrund potenziell unzureichender und unrichtiger Angaben ist die objektive Aussagekraft der Feststellung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ durch die derzeitigen gesetzlichen

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Rahmenbedingungen eingeschränkt. Das Ziel des Unv-Transparenz-G kann daher nur ungenügend erreicht werden (siehe hierzu auch TZ 3). Es besteht daher Handlungsbedarf zur gesetzlichen Klarstellung des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“. Weiters weist der RH auf den bestehenden Handlungsbedarf zur Konkretisierung der gesetzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Vermögensbestandteile gemäß § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G hin.

Feststellung des Vermögenszuwachses durch den RH

- 6.1 Das Ausmaß des Vermögenszuwachses wird durch einen Vergleich der zuletzt einlangenden Meldung mit der zwei Jahre zurückliegenden Meldung des Vermögens zum Stichtag 1. Jänner eines Jahres (bzw. dem Zeitpunkt des Amtsantritts) ermittelt. Unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls und im Hinblick auf den zweijährigen Melderhythmus kann als eine weitere Beurteilungsgröße das in diesem Zeitraum erzielbare Einkommen herangezogen werden. Dieses lässt sich bei politischen Funktionären aus den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften ableiten (Bundesbezügegesetz; Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor zur Ermittlung der Höhe der Bezüge öffentlicher Funktionäre).
- 6.2 Der RH weist neuerlich auf den bestehenden Handlungsbedarf zur Konkretisierung der gesetzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Vermögensbestandteile gemäß § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G hin (siehe TZ 3).

Berichterstattung an Präsidenten der allgemeinen Vertretungskörper

- 7.1 Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst.
- 7.2 Mangels Regelung der von den Präsidenten der jeweiligen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ besteht diesbezüglicher Handlungsbedarf zur gesetzlichen Klarstellung.

Handlungsbedarf

8 Der RH stellt in Bezug auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) folgenden Handlungsbedarf fest:

(1) Zur Verbesserung der vom Unv-Transparenz-G angestrebten Transparenz im Bereich der Vermögenslage der meldepflichtigen Personen sollten Möglichkeiten zur Feststellung des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen der meldepflichtigen Personen vorgesehen werden. (TZ 2)

(2) Der Begriff des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen wäre gesetzlich klarzustellen. (TZ 5)

(3) Um das Ziel des Gesetzes, nämlich eine Feststellung „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu erreichen, sollte eine weitergehende Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben erfolgen. Diese umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G). (TZ 3)

(4) Bei der Angabe hinsichtlich des Kapitalvermögens sollte der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände angepasst werden. (TZ 3)

(5) Für eine verbesserte Qualität der Vermögensmeldungen wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte vorzusehen. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage vorzusehen. (TZ 4 bis 6)

**Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

(6) Es sollten die von den Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen außergewöhnlichen Vermögenszuwachs gesetzlich klargestellt werden. (TZ 7)

Wien, im Juli 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser